



**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern**

Die in der Samtgemeinde Hesel vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) aufgefordert, **bis zum 30.04.2026** für die Kommunalwahl am 13.09.2026 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der zur Wahlleitung berufenen Person und sechs weiteren Mitgliedern.

Die eingehenden Vorschläge werden in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahl berücksichtigt, die die Parteien bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben. Für den Fall, dass nicht sämtliche vorschlagsberechtigte Parteien und Wählergruppen von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen, empfehle ich, jeweils mehrere Mitglieder und entsprechende stellvertretende Mitglieder zu benennen.

Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist ein Wahlehrenamt. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerber*innen und Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge nicht zugleich ein Wahlehrenamt innehaben können.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf nach § 13 Abs. 3 NKWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Für die Ausübung eines Wahlehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sollten bis zum 30.04.2026 nicht ausreichend Vorschläge eingegangen sein, werde ich die weiteren Berufungen nach meinem Ermessen vornehmen.

Samtgemeinde Hesel, den 27.02.2026
Der Samtgemeindewahlleiter


Marco Fuss